

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Februar 2024

Nr. 2024/225

Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» Abschluss Programmvereinbarung für den Zeitraum vom 5. März 2024 bis zum 4. März 2025 und Umsetzung Massnahmen

1. Ausgangslage

Für Schutzsuchende aus der Ukraine hat der Bundesrat per 12. März 2022 den Schutzstatus S aktiviert und am 13. April 2022 entschieden, das Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit einem Schutzstatus S» (Programm S) einzusetzen. Beides wurde am 9. November 2022 ein erstes Mal verlängert. Am 1. November 2023 hat der Bundesrat zum zweiten Mal entschieden, den Schutzstatus S bis mindestens 4. März 2025 nicht aufzuheben, sofern sich die Lage in der Ukraine nicht nachhaltig stabilisiert. Zugleich wird auch das Programm S bis am 4. März 2025 verlängert.

Mit der Verlängerung des Programm S erhalten die Kantone die Auflage, die Integration von Personen mit Status S gemäss den jeweiligen kantonalen Integrationsprogrammen (KIP) und der Integrationsagenda Schweiz (IAS) einzusetzen. Grundsätzlich gelten für diese Personengruppe damit die gleichen Bestimmungen, Prozesse und Massnahmen wie für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen. Besonderen Handlungsbedarf sieht der Bund im Bereich der wirtschaftlichen Integration. Bis Ende 2024 strebt er die Erhöhung der Erwerbsquote von Personen mit Schutzstatus S auf 40 Prozent an. Ein besonderer Schwerpunkt wird dabei auf die Förderung der Teilnahme am Arbeitsmarkt bzw. Bildung insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen gesetzt.

Die Verlängerung des Programms S setzt den Abschluss einer neuen Programmvereinbarung mit dem Staatssekretariat für Migration SEM voraus. Sie ist vom Regierungsrat zu genehmigen. Gleichzeitig wird das Vorgehen zur Erreichung der Bundesvorgaben, insbesondere der Erwerbsquote von 40 Prozent, beschlossen.

2. Erwägungen

2.1 Grundsatz der Mittelverwendung

Das SEM gewährt den Kantonen einen unveränderten finanziellen Beitrag von 250 Franken pro Person mit Schutzstatus S pro Monat (pro Person und Jahr 3000 Franken). Der Einsatz der Mittel ist grundsätzlich Sache der Kantone. Im Kanton Solothurn gelten die Grundsätze der bestehenden programmatischen Grundlagen (KIP und Integrales Integrationsmodell [IIM]), insbesondere gilt der Regelstrukturansatz auch dahingehend, dass die Angebote aus den ordentlichen Budgets finanziert und bereitgestellt werden müssen. Die Mittel aus dem Programm S sollen nach den analogen Grundsätzen, die für die Integrationspauschale bzw. für das KIP gelten, eingesetzt werden. Neu gilt, dass nicht ausgeschöpfte Bundesbeiträge nach Beendigung des Programms S dem Bund zurückzuerstatten sind. Die konkreten Modalitäten werden mit der Aufhebung des Schutzstatus S festgelegt. Die Vorgaben der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) insbesondere

zur transparenten Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung des Programm S sind bei der Mittelverwendung zu berücksichtigen.

2.2 Zusätzliche und verstärkende Massnahmen zur wirtschaftlichen Integration

Die Umsetzung des Programms S erfolgte im Kanton Solothurn bereits bisher unter Berücksichtigung der Vorgaben des KIP und der IAS bzw. innerkantonale des IIM. Die bisherigen Massnahmen im Bereich der Erstinformation, Beratung sowie der Sprach- und Arbeitsmarktintegration können somit grundsätzlich fortgesetzt werden.

Mit Blick auf die Vorgabe des Bundes zur Steigerung der Erwerbsquote auf 40 Prozent, sind die bestehenden Angebote und Massnahmen im Bereich der wirtschaftlichen Integration zu überprüfen und zu verstärken. Die Förderung der Teilnahme aller Personen mit Arbeitsmarkt- und Ausbildungspotenzial an spezifischen Massnahmen zur Integrationsförderung oder an Angeboten der Regelstruktur spezifisch im Bereich Bildung sowie der öffentlichen Arbeitsvermittlung muss intensiviert werden. Die betroffenen Ämter und Dienststellen sowie die Einwohnergemeinden und Sozialregionen werden beauftragt bzw. aufgefordert, entsprechende Massnahmen zu prüfen. Die Interessen der Wirtschaft sind zu berücksichtigen. Das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) hat als subventionsempfangende Stelle unter Einbezug der genannten Stellen Massnahmen zur Steigerung der Erwerbsquote auf 40 Prozent von Personen mit Schutzstatus S vorzuschlagen. Die Konsolidierung und Erarbeitung von Massnahmen ist durch die Struktur der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) zu steuern bzw. koordinieren.

2.3 Mitteleinsatz

Die Mittel sollen weiterhin für Integrationsleistungen zugunsten von Personen mit Status S eingesetzt werden. Die Möglichkeit der Projektfinanzierung wird beibehalten. Soweit es die Vorgaben des Bundes zulassen, können auch Kapazitätserweiterungen von Regelangeboten aus Mitteln des Programms S finanziert werden, sofern der Ausbau aufgrund geflüchteter Personen notwendig geworden ist. Die konkrete Verteilung der Mittel soll im Zuge der Ausarbeitung des vorbeschriebenen Massnahmenkatalogs erfolgen und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Programmvereinbarung mit dem Staatssekretariat für Migration über die Umsetzung des Programms «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» (Programm S) wird genehmigt. Die Vorsteherin des Departements des Innern wird zur Unterzeichnung ermächtigt.
- 3.2 Das Amt für Gesellschaft und Soziales, Abteilung Gesellschaftsfragen, wird beauftragt, Massnahmen zur Erreichung einer Erwerbsquote von 40 Prozent und Verwendung der Mittel aus dem Programm S im Sinne der Erägungen zu erarbeiten. Die Steuerung der Massnahmen untersteht der Steuerung durch die Struktur der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Programmvereinbarung II mit dem Staatssekretariat für Migration für den Zeitraum vom 5. März 2024 bis zum 4. März 2025.

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Gesellschaft und Soziales (3); STE, LAN, Admin (2024-027)
Geschäftsstelle IIZ, p.A. Amt für Gesellschaft und Soziales
Mitglieder Arbeitsgruppe Ukraine; Email-Versand durch AGS/ZED/ALB
Aktuariat SOGEKO